

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der**  
**unteren Verwaltungsbehörde der Verwaltungsgemeinschaft**  
**Bühl/Ottersweier (Verwaltungsgebührensatzung – untere**  
**Verwaltungsbehörde Bühl/Ottersweier)**

vom 01. Dezember 2011 geändert am 20. Januar 2015, geändert am 26.11.2015

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

Die Stadt Bühl, handelnd als erfüllende Gemeinde für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bühl/Ottersweier, nachfolgend „Stadt“ genannt, als untere Verwaltungsbehörde erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Mitglieder der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft.

**§ 2**  
**Gebührenfreiheit**

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 LGebG entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 LGebG entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 LGebG entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

**§ 3**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
  1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**  
**Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach den dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnissen. Die Gebührenverzeichnisse sind Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die in den Gebührenverzeichnissen weder

eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1 Euro bis 10.000 Euro zu erheben.

- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 1 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1 Euro.
- (6) Wird ein Widerspruch gegen eine Gebührenfestsetzung zurückgewiesen, wird eine Verwaltungsgebühr von 10 Euro bis 500 Euro erhoben. Wird der Widerspruch zurückgenommen, gilt Absatz 5 entsprechend.
- (7) Sofern bei typengleichen Bauvorhaben ein geringerer Bearbeitungsaufwand entsteht, reduziert sich die Gebühr nach dem Maß des Minderaufwands. Im Übrigen findet § 11 Landesgebührengesetz entsprechend Anwendung.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antrag-

steller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
  1. Gebühren für Telekommunikation,
  2. Reisekosten,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde der Verwaltungsgemeinschaft Bühl/Ottersweier (Verwaltungsgebührensatzung – untere Verwaltungsbehörde Bühl/Ottersweier) vom 23. Mai 2007 außer Kraft.

ausgefertigt:

Bühl, 26. November 2015

Hubert Schnurr  
Oberbürgermeister und Vorsitzender des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten  
Verwaltungsgemeinschaft Bühl/Ottersweier

## Gebührenverzeichnis Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten

**Anlage 1** zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde der Verwaltungsgemeinschaft Bühl/Ottersweier

12.20.03 Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten		Gebühr ab 01.01.2016
-01	Ausstellung einer grünen WBK für Sportschützen / Brauchtumsschützen (§§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 1 WaffG)	75 €
-02	Ausstellung einer grünen WBK für Jäger Langwaffen (§ 13 Abs. 3 WaffG)	60 €
-03	Ausstellung einer grünen WBK für Jäger 1. oder 2. Kurzwaffe (§ 13 Abs. 2 WaffG)	60 €
-04	Ausstellung einer grünen WBK für Jäger ab der 3. Kurzwaffe (§ 10 Abs. 1 WaffG)	75 €
-05	Ausstellung einer grünen WBK für Erben (§§ 10 Abs. 1 und 20 Abs. 1 WaffG)	60 €
-06	Ausstellung einer gelben WBK für Sportschützen / gelben Folge-WBK für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	75 €
-07	Ausstellung einer Vereins-WBK (grün/gelb) (§ 10 Abs. 2 S. 2 WaffG)	75 €
-08	Ausstellung einer roten WBK für Sachverständige (§§ 10 Abs. 1 und 18 Abs. 2 WaffG)	100 €
-09	Ausstellung einer roten WBK für Sammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	240 €
-10	Eintragung einer Mitinhaberschaft in eine WBK (§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG)	44 €
-11	Umschreibung einer Vereins-WBK nach Wechsel des Vereinsvertreters (§ 10 Abs. 2 S. 4 WaffG)	28 €
-12	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG)	60 €
-13	Ausstellung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	300 €
-14	Ausstellung eines Waffenscheins für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	150 €
-15	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins zum Führen von SRS-Waffen (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	60 €
-16	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	70 €
-17	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis (Rechtsgrundlage wie für die in Verlust geratene Erlaubnis)	Gebühr wie bei Neuausstellung einer Erlaubnis
-18	Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb einer Kurzwaffe für Jäger ohne Bedürfnisprüfung (1. oder 2. Kurzwaffe) (§§ 10 Abs. 1 S. 1 und 13 Abs. 2 S. 2 WaffG)	60 €
-19	Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb einer Waffe für Sportschützen mit Bedürfnisprüfung (Kurz- und Langwaffen) (§§ 10 Abs. 1 S. 1 und 14 Abs. 2 WaffG)	60 €
-20	Eintrag einer oder mehrerer Langwaffen für Jäger nach Erwerb aufgrund Jagdschein (ohne Bedürfnisprüfung) (§ 13 Abs. 3 WaffG)	28 €
-21	Eintrag einer Waffe in eine WBK aufgrund bestehender Erwerbsberechtigung (Sportschützen alle Waffen einschließlich Erwerb aufgrund gelber WBK / Jäger Kurzwaffen) (§ 10 Abs. 1a WaffG)	28 €
-22	Austrag einer / mehrerer Waffen aus einer WBK (§ 34 Abs. 2 S. 2 WaffG)	28 €

## Gebührenverzeichnis Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten

**Anlage 1** zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde der Verwaltungsgemeinschaft Bühl/Ottersweier

12.20.03 Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten		Gebühr ab 01.01.2016
-23	Eintrag / Austrag von Waffen aus einem / in einen Europäischen Feuerwaffenpass (§ 34 Abs. 2 S. 2 WaffG)	28 €
-24	Eintrag eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechsellrommel gleichen oder kleineren Kalibers in eine WBK (Anl. 2, Abschn. 2, Nr. 2.1 und 2.2)	28 €
-25	Eintrag der Munitionserwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG)	28 €
-26	Änderung / Umschreibung des Sammelthemas auf einer roten WBK (§ 17 Abs. 2 WaffG)	89 €
-27	Verlängerung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	240 €
-28	Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	120 €
-29	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition aus einem Drittstaat in die BRD (§ 29 Abs. 1 WaffG)	28 €
-30	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition in einen anderen EU-Mitgliedsstaat (§ 31 Abs. 1 WaffG)	28 €
-31	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition in einen Drittstaat (§ 31 Abs. 1 WaffG)	28 €
-32	Zustimmung zur Erlaubnis eines anderen EU-Mitgliedsstaates für das Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition in die BRD (§ 29 Abs. 2 WaffG)	28 €
-33	Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition zu Waffenherstellern / Waffenhändlern in einem anderen EU-Mitgliedsstaat (§ 31 Abs. 2 WaffG)	89 €
-34	Erteilung einer Einwilligung zum Mitbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen u. d. dafür bestimmten Munition in die BRD bei Besuchen durch Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 2 WaffG)	28 €
-35	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	28 €
-36	Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses	28 €
-37	Zulassung von Ausnahmen von Alterserfordernis (Schießen von Kindern auf Schießstätten) (§ 27 Abs. 4 WaffG)	31 €
-38	Überprüfung von Waffenhandelsbüchern (max. einmal / Jahr)	30 €/halbe Stunde*
-39	Erlaubnis zur Herstellung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	30 €/halbe Stunde*
-40	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (Waffenhandelserlaubnis) (§ 21 Abs. 1 WaffG)	30 €/halbe Stunde*
-41	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	30 €/halbe Stunde*
-42	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung (z. B. Schießwagen, mobile Luftdruckschießstände) (§ 10 Abs.1. S. 1 WaffG)	30 €/halbe Stunde*

## Gebührenverzeichnis Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten

**Anlage 1** zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde der Verwaltungsgemeinschaft Bühl/Ottersweier

12.20.03 Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten		Gebühr ab 01.01.2016
-43	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (Schießerlaubnis) (§ 10 Abs. 5 WaffG)	30 €/halbe Stunde*
-44	Zulassung von Ausnahmen von Handelsverboten (Vertrieb / Überlassen auf Märkten, Messen, im Reisegewerbe etc.) (§ 35 Abs. 3 letzter Satz WaffG)	30 €/halbe Stunde*
-45	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 2 WaffG)	31 €/halbe Stunde*
-46	Festsetzung eines unbefristeten Waffenbesitzverbotes nach dem Waffengesetz inklusive Sicherstellung / Einziehung von Gegenständen (§ 41 Abs. 1 und 2 WaffG)	31 €/halbe Stunde*
-47	Anordnungen zur Sicherstellung / Einziehung von Gegenständen (§ 40 Abs. 5 WaffG)	31 €/halbe Stunde*
-48	Anordnungen zur Vorlage von Gegenständen (§ 39 Abs. 3 WaffG)	31 €/halbe Stunde*
-49	Untersagung des Abhaltens von Lehrgängen für das kampfmäßige Schießen / Verteidigungsschießen (§ 25 Abs. 1 S. 1 AWaffV)	31 €/halbe Stunde*
-50	Sicherheitstechnische Regelüberprüfung von Schießstätten zuzüglich Aufwendungen für Schießstandsachverständige (§ 12 Abs. 1 S. 2 und 3 AWaffV)	31 €/halbe Stunde*
-51	Gebühr für sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	31 €/halbe Stunde*
-52	Gebühr für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat einschließlich Sicherstellung von Gegenständen	31 €/halbe Stunde*
-53	Gebühr für die Ablehnung aus anderen Gründen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	31 €/halbe Stunde*
-54	Vor-Ort-Kontrollen zur sicheren Aufbewahrung von Waffen (§ 36 Abs. 3 WaffG) bei Beanstandungen und Verdachtskontrollen	29 €/halbe Stunde*
-55		
-56	Durchführung der Regelzuverlässigkeitsüberprüfung aller Waffenbesitzer (alle 3 Jahre) (§ 4 Abs. 3 WaffG)	24 €
-57	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition (§ 36 WaffG und § 13 AWaffV)	29 €/halbe Stunde*
-58	Beratung (persönlich / telefonisch / schriftlich)	gebührenfrei
-59	Meldung von in Verlust geratenen waffenrechtlichen Erlaubnisdokumenten / in Verlust geratenen Schusswaffen zur polizeilichen Sachfahndung	gebührenfrei
-60	Erfassung / Zuverlässigkeitsüberprüfung von waffenrechtlichen Neuzugängen anderer Waffenbehörden / Bearbeitung von Weg- / Umzügen	gebührenfrei

\* Bearbeitungszeit

## Gebührenverzeichnis Gaststätten- und Gewerberecht

**Anlage 2** zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde der Verwaltungsgemeinschaft Bühl/Ottersweier

<b>12.20.05 Bearbeiten von Gaststättenerlaubnissen</b>		<b>Gebühr ab 01.01.2016</b>
-01	Gaststättenerlaubnis § 2 GastG	170 € bis 2.000 €
-02	befristete Erlaubnis nach § 3 GastG	115 € bis 1.500 €
-03	Ablehnung einer Erlaubnis nach § 4 GastG	170 €
-04	Widerruf einer Erlaubnis nach § 15 GastG	170 €
<b>12.20.06 Bearbeiten von Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstigem Gaststättenrecht</b>		
-01	Stellvertretererlaubnis nach § 9 GastG	115 € bis 1.500 €
-02	vorläufige Erlaubnis nach § 11 GastG	55 € bis 1.500 €
-03	Erlaubniserweiterung	55 € bis 1.200 €
-04	Regelmäßige Sperrzeitverkürzungen	55 € bis 500 €
-05	Auflagen und Anordnungen §§ 5, 12 Abs. 3 GastG und § 12 Satz 2 GastVO	25 € bis 1.000 €
-06	Verlängerungen und Fristen §§ 8 S. 2, 9 S. 2 und 24 Abs. 1 S. 3 GastG	25 € bis 1.200 €
<b>12.20.07 Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse</b>		
-01	Erlaubnis Privatkrankenanstalt nach § 30 GewO	
	Die Gebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Wertgebühr (je Bett) zusammen	
	Grundgebühr	630 €
	Wertgebühr	14 €/Bett
-02	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33a GewO	170 € bis 2.000 €
-03	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	1.380 €
-04	Erlaubnis zur Veranstaltung zu anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	690 €
-05	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO)	1.890 €
-06	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	575 €
-07	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes § 34a Abs. 1 GewO	575 €
-08	Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerergewerbes (§ 34 Abs. 1 + 2 GewO)	575 €
-09	Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO	185 €
-10	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	115 €
-11	Handwerksuntersagung	185 €
-12	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO) - unbefristet	115 € bis 1.000 €
-13	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO) - befristet auf ein Jahr	115 € bis 1.000 €
<b>12.20.07 Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse</b>		
-14	Reisegewerbekarte - Erweiterung von Tätigkeiten -	50 € bis 1.000 €
-15	Reisegewerbekarte - Erteilung einer Zweitschrift - (§ 60c Abs. 2 GewO)	50 € bis 1.000 €
-16	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b GewO)	50 € bis 1.000 €
-17	Festsetzung von Märkten, Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	125 € bis 1.500 €
-18	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf von Veranstaltungen	50 € bis 1.000 €

## Gebührenverzeichnis Bauordnungsgebühren

**Anlage 3** zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde der Verwaltungsgemeinschaft Bühl/Ottersweier

<b>52.10.01 Bauvoranfrage</b>		<b>Gebühr ab 01.02.2015</b>
-01	Erteilung eines Bauvorbescheides	150 € bis 2.500 €
-02	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	¼ der urspr. Gebühr, mind. 75 €
-03	Wiederholung eines Bauvorbescheides	½ der urspr. Gebühr, mind. 75 €
-04	Bearbeitung einer Baulastenerklärung (§ 71 LBO)	200 €
-05	Befreiung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	75 € bis 10.000 €
-06	Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	75 € bis 10.000 €
<b>52.10.02 Baugenehmigungsverfahren</b>		
-01	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO) und Nutzungsänderungen	9,5 v.T. der Baukosten**, mind. 200 €; wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können (z.B. Abbruch, Nutzungsänderung) 150 € bis 2.500 €
-02	Teilbaugenehmigungen	38 €/halbe Stunde*
-03	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	½ der urspr. Gebühr, mind. 75 €
-04	Wiederholung einer Baugenehmigung	½ der urspr. Gebühr, mind. 75 €
-05	Bearbeitung einer Baulastenerklärung (§71 LBO)	200 €
-06	Befreiung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	75 € bis 10.000 €
-07	Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	75 € bis 10.000 €
<b>52.10.02 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren</b>		
-08	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 52 LBO) und Nutzungsänderungen	6 v.T. der Baukosten**, mind. 150 €; wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können (z.B. Abbruch, Nutzungsänderung) 150 € bis 2.500 €
-09	Teilbaugenehmigungen	38 €/halbe Stunde*
-10	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	½ der urspr. Gebühr, mind. 75 €
-11	Wiederholung einer Baugenehmigung	½ der urspr. Gebühr, mind. 75 €
-12	Bearbeitung einer Baulastenerklärung (§71 LBO)	200 €
-13	Befreiung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	75 € bis 10.000 €
-14	Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	75 € bis 10.000 €



## Gebührenverzeichnis Bauordnungsgebühren

**Anlage 3** zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde der Verwaltungsgemeinschaft Bühl/Ottersweier

<b>52.10.03 Kenntnisgabeverfahren</b>		<b>Gebühr ab 01.02.2015</b>
-01	Bearbeitung eines unvollständigen Antrages, Nachforderung von Unterlagen	38 €/halbe Stunde*
-02	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren (§ 59 Abs. 4 LBO)	38 €/halbe Stunde*
-03	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren (§ 59 Abs. 4 LBO)	38 €/halbe Stunde*
-04	Befreiung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	75 € bis 10.000 €
-05	Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	75 € bis 10.000 €
-06	Bearbeitung einer Baulastenerklärung ( § 71 LBO)	200 €
-07	Gebühr für die Beratung von Bauherr und Planverfasser im Kenntnisgabeverfahren	38 €/halbe Stunde*
<b>52.10.04 Abgeschlossenheitsbescheinigungen nach den WEG</b>		
-01	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	
	Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Bearbeitungszeit) <u>und</u> einer Wertgebühr (Anzahl der Wohn- und Gewerbeeinheiten) zusammen	
	Zeitgebühr	38 €/halbe Stunde*
	Wertgebühr	Bis zu 3 Wohneinheiten 100 € je weitere Wohneinheit 30 € je Gewerbeeinheit 100 €
-02	Nachträgliche Erstellung von Mehrfertigungen einer Abgeschlossenheitsbescheinigung	30 €/Fertigung
<b>52.10.05 Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich</b>		
-01	Befreiung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	75 € bis 10.000 €
-02	Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	75 € bis 10.000 €
-03	Bearbeitung einer Baulastenerklärung ( §71 LBO)	200 €
<b>52.10.07 Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme</b>		
-01	Bauüberwachung (§ 66 LBO) bis zu zwei Abnahmen	1 v.T. der Baukosten**, mind. 75 €
-02	Für jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)	38 €/halbe Stunde*
-03	Für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins	38 €/halbe Stunde*
-04	Für jede sonstige erforderliche Baukontrolle	38 €/halbe Stunde*
<b>52.10.08 Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten</b>		
-01	Brandverhütungsschau	38 €/halbe Stunde*
-02	Nachschau	38 €/halbe Stunde*
<b>52.10.09 Bauordnungsbehördliche Maßnahmen</b>		
-01	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	150 € bis 1.500 €

## Gebührenverzeichnis Bauordnungsgebühren

**Anlage 3** zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde der Verwaltungsgemeinschaft Bühl/Ottersweier

<b>52.10.12 Allgemeine bauliche Beratung</b>		<b>Gebühr ab 01.02.2015</b>
-01	Gebühr für besondere Beratungen von Grundstückseigentümern, Bauherren, Architekten, Maklern, Nachbarn usw. in Bauangelegenheiten (über das übliche Maß hinausgehende, aufwändige Beratungen ab 30 Minuten Dauer)	38 €/halbe Stunde*
<b>52.30.02 Denkmalschutz und Denkmalpflege</b>		
-01	Erteilung einer Steuerbescheinigung nach den §§ 7i, 10f, g und 11b Einkommensteuergesetz, bei Aufwendungen:	
a	bis 5.000 €	50 €
b	bis 25.000 €	100 €
c	bis 50.000 €	200 €
d	je weitere angefangene 50.000 €	100 €
-02	Denkmalrechtliche Anordnungen	150 € bis 1.500 €

\* Bearbeitungszeit

\*\* Baukosten: Es ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nrn. 300 – 469 in der jeweils geltenden Fassung auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallene Umsatzsteuer.